

Bundesministerium der Finanzen
Ratsarbeitsgruppe Indirekte Steuern (Digital Taxation) am 25. Oktober
2018 in Brüssel

Verfasser: ██████████

Zur Unterrichtung

I. Zusammenfassung

Die MS diskutierten auf Grundlage der neuen Kompromissvorschläge der PRÄS über die einzelnen technischen Regelungen. Zwischen den Standpunkten der MS gab es keine wesentlichen Annäherungen.

Die politischen Fragen der Digital Services Tax (DST) wurden in dieser Sitzung nicht thematisiert.

II. Im Einzelnen

1. Kompromissvorschlag der AUT-PRÄS zu der DST-RL

Allgemeines

Im Wesentlichen hat sich die Diskussion auf die Änderungen der PRÄS im RL-E und die von der PRÄS aufgeworfenen Fragen beschränkt.

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

FRA, ESP, ITA und GRC regten die Streichung des Satzteils „through either a company or a structure that is transparent for income tax purposes“ in Absatz 1 an, da dadurch der gleiche Umfang von Rechtsträgern erreicht, ein Verweis auf eine andere Steuer jedoch vermieden würde.

NDL, IRL und DNK sprachen sich gegen die o.g. Streichung aus, da unterschiedliche Steuern verschiedene Transparenzaspekte aufwiesen und deshalb der Bezug zur Einkommensteuer nötig wäre.

Die Definition der Gruppe in Absatz 2 wurde aus der Bilanzrichtlinie übernommen. LTU und ITA legten dahingehend Prüfvorbehalt ein. NDL, ITA und DNK forderten Konkretisierung, z.B. in Form von Beispielen, da die Definition des Steuerpflichtigen unklar erschiene.

Art. 3 – Steuerbare Erträge

SWE und POL schlugen die Verengung des Anwendungsbereichs der DST vor. Auch wir signalisierten Interesse an einer vertieften Erörterung dieses Vorschlags. EST, SVN, ITA und ESP sprachen sich gegen eine Verengung aus. Die AUT-PRÄS vertagte diese Diskussion auf die HLWP.

GBR forderte die Überarbeitung der Ausnahmeregelungen und legte Prüfvorbehalt ein. MLT sprach sich gegen deren Ausdehnung aus.

Art. 4 – Steuerpflichtiger

EST legte Prüfvorbehalt in Bezug auf die Schwellenwerte ein. SVN unterstützte EST in der Auffassung, dass die Steuereinnahmen durch die DST im Vordergrund stünden und diese immer geringer würden z.B. durch enge Definitionen und Ausnahmetatbestände.

NDL und IRL sahen Klärungsbedarf in der Frage, wer der Steuerpflichtige in einer Gruppe sei. Die KOM stellte klar, dass die einzelnen Gesellschaften, die zusammen eine Gruppe bilden, die Steuerpflichtigen seien und nicht die Gruppe als solche. Demnach trügen die Gesellschaften die Verpflichtungen, z.B. zur Abgabe der Steuererklärung. Zur Vereinfachung wäre es möglich, dass eine Gesellschaft den steuerlichen Verpflichtungen der gesamten Gruppe als Vertreter nachkäme, die rechtliche Verpflichtung bliebe allerdings bei den einzelnen Gruppenmitgliedern.

Art. 5 – Ort der Besteuerung

GBR regte die Konkretisierung der Definition der Ansässigkeit an und führte aus, dass bei Online-Werbung die Zuweisung zu den MS nicht nur durch die Anzahl der gesehenen Beiträge maßgebend sein solle, sondern vielmehr die Höhe der Einnahmen, die sich aus der geschalteten Werbung ergeben.

Art. 6a – Steuerfreibetrag

PRT, GBR, LVA, CZE und HUN unterstützten einen Freibetrag. Auch wir äußerten vorsichtige Unterstützung obwohl die Implikationen sorgfältig geprüft werden müssen.

ITA, HRV, ESP, POL, SVN und SVK sprachen sich eindeutig gegen einen Freibetrag aus. Insbesondere wegen der geringeren zu erwartenden Steuereinnahmen, aber auch aufgrund der Vereinbarkeit mit DBA, da der Freibetrag ein zusätzliches Argument für eine direkte Steuer sein könne. Die KOM sah kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Vereinbarkeit der DST mit bestehenden DBA durch einen Freibetrag.

DEU, SVN, BEL, LTU, CZE und HUN forderten eine Folgenabschätzung. Die KOM führte aus, dass eine Berechnung der voraussichtlichen Steuereinnahmen aufgrund des geplanten Freibetrages sehr schwierig sei und merkte an, dass ohne einen Freibetrag sog. Start-ups innerhalb von großen Gruppen direkt steuerpflichtig wären, da die Umsätze für die Anwendung der Schwellenwerte für die Gruppe als Ganzes berechnet würden.

IRL, EST, LTU und HUN regten Ergänzung zur Aufteilungsregelung des Freibetrags innerhalb von Gruppen an.

Art. 7 – Rundungsbestimmungen

Die Rundungsregeln wurden an bestehende Bankrundungsbestimmungen angepasst. Die PRÄS stellte klar, dass wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 ist und die dritte eine 5, würde nicht aufgerundet werden.

Art. 9 – Steuerschuldner und Erfüllung von Pflichten

Die Formulierung in Nr. 3 wurde an die Formulierungen aus der MwStSysRL angepasst. Auf Nachfrage von NDL und MLT, führte FRA aus, dass es dadurch an dieser Stelle keinen Verweis mehr auf Begriffe aus direkten Steuern, sondern auf Begriffe aus der indirekten MwSt gäbe. Zumal wären diese Begriffe etabliert und es herrsche keine Zweideutigkeit.

Die PRÄS stellte klar, dass ein steuerlicher Vertreter mehrere Steuerpflichtige vertreten könne und dass der steuerliche Vertreter in der EU ansässig sein müsse.

Art. 10 – Identifizierung

Die KOM stellte nach Nachfrage von LTU klar, dass eine E-Mail an die zuständige Steuerbehörde als Antrag auf eine Identifikationsnummer ausreiche (Art. 10 Nr. 2).

Art. 11 - Identifikationsnummer

Die PRÄS stellte auf Nachfrage EST und LUX klar, dass ein steuerlicher Vertreter nur eine eigene Nummer zur Identifizierung bekomme. Er träte in allen MS mit dieser und zusätzlich mit der jeweiligen Nummer des Steuerpflichtigen auf.

Art. 15 – Angaben in der Digitalsteuererklärung

PRÄS sicherte auf Nachfrage SVN eine Klarstellung im nächsten Kompromissvorschlag zu, dass der Steuerpflichtige eine identische Steuererklärung in allen MS abzugeben habe.

GBR legte Prüfvorbehalt ein bezüglich des geteilten Zugriffs auf die Daten des Steuerpflichtigen, die sich aus einer identischen Erklärung ergäben.

LUX regte einheitliche Währung in Nr. 3 an.

PRT regte an, dass Informationen über die Gruppe in der Steuererklärung anzugeben seien, um den Anteil der DST für die einzelnen MS überprüfen zu können.

Art. 17 – Änderung der Digitalsteuererklärung

SVN regte an, das Wort „each“ in Nr. 2 durch „all“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass alle MS dieselben Informationen erhalten sollen.

Die PRÄS sicherte die folgenden Ergänzungen auf Wunsch von IRL zu: die Änderungen der Erklärung beruhen auf Veranlassung des Steuerpflichtigen; in Nr. 2 wird „within three years“ durch „no later than three years“ ersetzt und die Formulierung „was due“ wird angepasst, so dass auch MS informiert werden müssen, denen erst durch die Änderung der Erklärung ein Anteil an der DST zusteht.

Die PRÄS sicherte auch die Streichung des letzten Satzes in Nr. 3 auf Anregung von CZE zu, da dieser auch ohne explizite Regelung in der RL gelte.

PRT legte Prüfvorbehalt gegenüber der Frist von drei Jahren ein.

Art. 18 – Rechnungslegungs-, Buchführungs-, Betrugsbekämpfungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen

FRA, ITA und POL befürworteten den Ersatz von „may“ durch „shall“ in Nr. 2, da dies für einen einheitlichen Ansatz in den MS Sorge. IRL sprach sich gegen die Änderung aus. ESP legte Prüfvorbehalt ein.

LTU sah Verifikationsprobleme der Steuerbehörden in Nr. 2.

LUX merkte an, dass es bei einer einheitlichen Steuererklärung einen Standardtransaktionsbericht geben solle.

POL legte Prüfvorbehalt in Bezug auf Nr. 2 ein.

Auf Fragen zu Beweislastregeln führte die KOM aus, dass die Erklärung des Steuerpflichtigen nicht wie bei der MwSt mit Rechnungen zu belegen seien. Die Form der Nachweise sollte nicht zu sehr eingeschränkt werden.

Art. 19 – Benennung der zuständigen Behörden und Art. 20 – Automatischer Informationsaustausch

PRÄS stimmte der Umbenennung des Artikels 20 in „Spontaner Informationsaustausch“ auf Hinweis SVN zu.

SVN regte Konkretisierung des Inhalts, der ausgetauscht werden muss, an, da die derzeitige Formulierung zu unbestimmt sei, um eine Durchführungsverordnung zu erstellen.

PRÄS sicherte auf Anregung ESP die Streichung von Artikel 20 Nr. 2 zu, da es überzogen wäre alle anderen MS zu informieren, wenn eine Betriebsprüfung im eigenen MS ohne Bezug zu weiteren MS anstünde.

ITA legte Prüfvorbehalt in Bezug auf die 20-Tagesfrist in Artikel 20 ein. PRT regte Konkretisierung des Beginns der Frist zum Austausch an. PRÄS führte aus, dass die Frist an dem Tag beginne, an dem die Mitteilung des Steuerpflichtigen über die Änderung der Steuererklärung in der Steuerverwaltung einging.

Sunset- Clause

PRÄS stellte zwei Optionen zur Auswahl für eine mögliche Sunset Clause.

LUX, CZE, IRL, DNK, NDL, LTU, EST, FIN, LVA und MLT sprachen sich für Option 1 mit einem festen Datum und Ratserklärung aus.

POL, ITA und GBR plädierten für Option 2, die eine Revisionsklausel beinhaltet.

LUX und CZE schlugen eine Streichung eines Satzteils in Option 1 vor, so dass es heißen würde „[...] the Council commits to invite the Commission to propose to repeal the Directive before the expiry date“.

DEU, SVN, ESP, HRV, PRT, HUN, FRA und BEL legten sich nicht auf eine der vorgestellten Möglichkeiten fest und zeigten die Möglichkeit einer dritten Option auf. Ein Außerkrafttreten könnte von einer vereinbarten internationalen Lösung im Rahmen der OECD abhängig gemacht werden oder von einer Entscheidung auf Grundlage der RL zur Significant Digital Presence (SDP) bindet.

LTU legte Prüfvorbehalt ein und sah die Anknüpfung an die langfristige Lösung (SDP) kritisch, da eine globale Lösung anzustreben sei.

Der Juristische Dienst des Rates (JD-Rat) führte aus, dass wenn an die SDP angeknüpft werden solle, die Festlegung eines festen Datum sicherer wäre, jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass es auch ohne festes Datum funktionieren könnte.

2. Erwägungsgründe

bis Artikel 15

FIN und SWE sprachen sich gegen den Verweis auf von Nutzern generierter Daten und Werte aus, was laut PRÄS das gesamte Konzept der RL ändern würde.

SWE regte eine allgemeine Debatte an, wie man digitale Schnittstellen definiert. KOM erwiderte, dass die Erwägungsgründe keinen rechtlichen Wert hätten. Daher müssten die Definition der digitalen Schnittstellen in Art. 2a des RL-E diskutiert werden.

Art. 20-21 und Art. 22-26: keine Wortmeldungen

Art. 27

PRÄS kündigte an, den Artikel beim nächsten RL-E aufgrund großer Zustimmung der MS zu streichen.

Art. 28-32: keine Wortmeldungen

Art. 33/34

ESP erwähnte, dass bisher nicht über das Thema Geolokalisierung gesprochen worden sei, Es gebe auch andere Mittel der Geolokalisierung als die IP-Adresse und sah weiteren Diskussionsbedarf.

Art. 35: keine Wortmeldungen

Art. 36

Auf Anregung von PRT und POL schlug PRÄS vor, in der nächsten Fassung von Art. 36b im ersten Satz die Worte „be able to“ zu streichen. KOM war der Auffassung, dass keine Streichung erforderlich sei.

Restliche Artikel

LVA schlug bzgl. Art. 38 vor, den gestrichenen vorletzten Satz beizubehalten, damit Leitlinien veröffentlicht werden könnten. PRÄS lehnte die Aufhebung der Streichung ab, weil kein neues Recht in den Erwägungen geschaffen werden solle, sondern nur im RL-Text selbst.

PRÄS führte aus, dass im ECOFIN-Rat die Punkte Anwendungsbereich und Sunset-Clause diskutiert würden.

Im Auftrag

